

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Unterstellmöglichkeiten mit integrierter Erzeugung von Solarstrom durch finanzielle Hilfen für die Installation der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit Elektromobilität erhöht werden, um weitere Potenziale für die Nutzung von Solarstrom zu erschließen. Die Intensivierung der Erzeugung von Solarstrom soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine neu gebaute Unterstandsmöglichkeit – für Autos und andere Fahrzeuge – mit integrierten PV-Modulen handeln. Die Förderung der Installation von Photovoltaikmodulen auf einer bestehenden Überdachung sowie einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Installation muss im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei dem errichteten System muss es sich um ein marktfähiges System handeln, welches bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Errichtung eines Photovoltaik-Carports kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) alle notwendigen baurechtlichen Genehmigungen liegen vor,
- b) die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien zu Anlagentyp, -installation und -betrieb der Photovoltaikanlage werden eingehalten,
- b) die Anlage ermöglicht das Aufladen von Autos oder anderen Elektrofahrzeugen über eine entsprechende Ladeinfrastruktur,
- c) der Carport ist zu mindestens zwei Seiten offen.

...

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 25 % der Investitionskosten, maximal jedoch 3000 € pro Anlage.

Förderfähig sind:

Photovoltaik-Carports

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Zuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmebeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen.

...

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 tritt sie außer Kraft.